Anfrage der CDU-Ratsfraktion öffentlich	Datum 01.03.2024	Nummer F0081/24
Absender		
CDU-Ratsfraktion		
Adressat		
Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium	Sitzungstermin	
Stadtrat	07.03.2024	

Ausstattung der Stadtwache

Kurztitel

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur Gewährleistung und Durchsetzung von Recht und Ordnung in Magdeburg ist neben der Polizei Sachsen-Anhalt auch das Team der Stadtwache des Ordnungsamtlichen Außendienstes (OAD) zuständig.

In der Evaluation des Projektes Magdeburger Stadtwache vom Herbst 2023 heißt es: "Es handelt sich um den Zentralen Vollzugsdienst der LH MD, weshalb auch im Rahmen der Eilzuständigkeit und Vollzugshilfe zu allen Zuständigkeiten einer kreisfreien Stadt bei der Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Vollzugs- oder Ermittlungshandlungen vorgenommen werden." In dieser Evaluation werden auch die Hauptaufgabenbereiche des Teams der Stadtwache benannt. Dazu zählt u.a. die Überprüfung von problematischen Plätzen, Verbringung von psychisch Kranken und hilflosen Personen und Anwendung von unmittelbarem Zwang.

Die Erfüllung dieser Aufgaben birgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefahren für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit. Im Unterpunkt C 3.4. wird auf diesen Aspekt eingegangen: "In der täglichen Arbeit würde ein Abwehrstock als Ergänzung der persönlichen Schutzausstattung der VVB die Möglichkeiten erweitern, als Defensivwaffe im Rahmen der Notwehr/Nothilfe, sich selbst oder andere gegen mögliche Angriffe zu schützen." Andere Landeshauptstädte, wie z. B. die Hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden, statten die Stadtpolizisten zum Eigenschutz bereits mit Schlagstöcken aus. Frankfurt am Main bildet ihre Stadtpolizisten bereits heute an Reizstoffsprühgerät (RSG), Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) und der Dienstwaffe Marke Sig Sauer aus.

Daher frage ich die Oberbürgermeisterin:

- 1. Wie soll künftig die Bewaffnung der Stadtwache der Landeshauptstadt Magdeburg aussehen?
- 2. Besteht die Möglichkeit die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwache sowie der regelmäßigen Nachweisführung der Teilnahme am Training mit Reizstoffsprühgerät (RSG), Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) und einer Schusswaffe einzuführen?

- 3. Sind bereits Bemühungen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt mit dem Innenministerium weitere Befugnisse und damit mögliche strukturelle Veränderungen im Bereich des § 49 SOG LSA¹ i.V.m. VollzBeaVO² vorzunehmen?
- 4. Welche Gründe führt das Innenministerium Sachsen-Anhalt an, warum eine Ausweitung bzw. Änderung des § 49 SOG LSA i.V.m. VollzBeaVO nicht möglich ist, wenn andere Bundesländer hier bereits Vorreiterrollen übernehmen (z.B. § 99 des HSOG³)?
- 5. Was spricht dagegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwache sich in Gefahrensituationen mit einem Einsatzstock (kurz ausziehbar) verteidigen können?
- 6. Könnte eine Erweiterung der persönlichen Schutzausstattung sowie die Erweiterung der Befugnisse auch eine Ausdehnung der Präsenzzeiten der Stadtwache in den Abend- und Nachtstunden ermöglicht werden? Ist schon heute eine rechtssichere Ausweitung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Befugnisse möglich? Wenn ja, wie kann diese aussehen und wann ist geplant diese umzusetzen?

Ich bitte um eine mündliche Antwort und eine ausführliche schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg.

Wigbert Schwenke Fraktionsvorsitzender der CDU-Ratsfraktion

¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

² Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO)

³ Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)